

# BEKANNTMACHUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

---

## **Allgemeinverfügung: Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen auf den Siegstufen und im Kunstweg bis zur Apollobrücke**

1. Im Bereich der Siegstufen und des Kunstwegs bis zur Apollobrücke ist das Rauchen von Wasserpfeifen (insbesondere sogenannte Shishas) verboten [siehe Lageplan auf Seite 4 dieser Bekanntmachung].
2. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z. Zt. gültigen Fassung angeordnet.
3. Der Geltungsbereich des Verbots ist dem beigefügten Lageplan als umrandete Fläche zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

1. Der Bereich der Siegstufen und des Kunstwegs bis zur Apollobrücke wird vor allem an Sommertagen von der Öffentlichkeit als Freizeit- und Aufenthaltsfläche rege genutzt und von unterschiedlich großen Gruppen (insbesondere jungen Erwachsenen) frequentiert, die gesellig beieinander sitzen und Wasserpfeifen (insbesondere Shishas) konsumieren.

Der auf den Siegstufen, auf der Brüstung der Siegmauer im Kunstweg bis zur Apollobrücke verbaute Beton ist qualitativ sehr hochwertig und verfügt aufgrund seiner hohen Sichtbetonklasse über eine glatte und helle Oberflächenstruktur. Diese ist jedoch besonders schmutzempfindlich und lässt bereits kleinere Beschädigungen an der Oberfläche direkt erkennbar werden.

Die Stadtreinigung als zuständiger Reinigungsbetrieb stellt regelmäßig teils erhebliche und selbst mit hohem Reinigungsaufwand nicht mehr restlos zu beseitigende Verunreinigungen und auch Beschädigungen an der Oberfläche fest. Bei den eintretenden Beschädigungen handelt es sich um schollenartige Abplatzungen, Oberflächenveränderungen und dauerhafte, nicht mehr zu entfernende Verfärbungen des Betons durch die heißen Kohlen und den Tabak der Shisharauchenden.

Ziel der Stadt Siegen ist es, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den sonstigen Nutzern den in Rede stehenden Bereich in der vorhandenen hochwertigen Qualität und in einem dauerhaft guten Erscheinungsbild zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde. Je größer dabei die drohende Schädigung, umso geringer sind die Anforderungen an deren Wahrscheinlichkeit zu stellen.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählen u. a. die objektive Rechtsordnung und sonstige kollektive Rechtsgüter, deren Schutz mit Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit, insbesondere auf das Leben in einer staatlichen Gemeinschaft, geboten ist.

Vom Rauchen der Wasserpfeifen (insbesondere sogenannte Shishas) geht im Bereich der Siegstufen, des Kunstwegs bis zur Apollobrücke eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.

Die objektive Rechtsordnung als Summe aller Rechtsnormen, aus denen sich Verhaltenspflichten ergeben, umfasst auch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Siegen - OBV - in der z. Zt. gültigen Fassung.

Gemäß § 3 Abs. 1 OBV (Verunreinigungsverbot) ist jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen untersagt, somit auch der Siegstufen und des Kunstwegs bis zur Apollobrücke als öffentliche Fußgängerzone.

Vor dem dargestellten Hintergrund des Rauchens von Wasserpfeifen kommt es in dem Bereich regelmäßig zu Verunreinigungen der empfindlichen Betonoberfläche. Sie wurde in dieser hohen Sichtbetonklasse ausschließlich bei den "Neuen Ufern" verwendet und reagiert aufgrund ihrer Beschaffenheit und hellen Farbgebung besonders empfindlich auf Verunreinigungen durch die Wasserpfeifen und die Hitze der im Zuge des Rauchens verwendeten Kohlen. Letztere führen über die nicht mehr restlos zu entfernenden Verunreinigungen hinweg sogar zu Substanzverletzungen der Oberflächen, welche sich u. a. in schollenförmigen Abplatzungen darstellen.

Das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, zukünftige Verunreinigungen und daraus resultierende Beschädigungen nachhaltig zu verhindern. Das Verbot ist auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur nachhaltigen Verhinderung der Verunreinigungen und daraus resultierender Beschädigungen ist nicht ersichtlich. Alleine die ordnungsgemäße Entsorgung der Glut aufzugeben ist kein gleich geeignetes Mittel. Ein solches Gebot wäre zu unbestimmt und im Ergebnis angesichts der Vielzahl der Wasserpfeifen rauchenden Personen auch nicht wirksam umsetzbar und kontrollierbar. Das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen ist letztlich auch angemessen. In der Abwägung steht die Freiheit des Einzelnen, Wasserpfeifen im Bereich der Siegstufen, im Kunstweg bis zur Apollobrücke zu rauchen dem Schutz des öffentlichen Eigentums vor erheblichen dauerhaften Verschmutzungen und Beschädigungen gegenüber. Es besteht ein dringendes Interesse der Stadt Siegen und der Allgemeinheit aller Nutzer, den Bereich möglichst langfristig und in möglichst unbeschädigtem Zustand als kollektives Schutzgut mit der gebotenen Rücksichtnahme zu behandeln und der Allgemeinheit dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine Wasserpfeife in dem betreffenden Bereich rauchen zu dürfen, angesichts des hohen zu erwartenden Gefahrenpotentials ausgehend von Verunreinigungen und im weiteren Hinblick gar der Beschädigungen des öffentlichen Eigentums zurücktreten. Hier überwiegt der Schutz des öffentlichen Eigentums vor erheblichen, nicht anders abwendbaren Verunreinigungen und Beschädigungen das Interesse des Einzelnen, seine allgemeine Handlungsfreiheit in Form des Rauchens von Wasserpfeifen in dem in Rede stehenden Bereich ausleben zu dürfen.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen eines Rechtsbehelfs eines Einzelnen dazu führen würde, dass das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen nicht durchsetzbar wäre. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die mit eingelegten Rechtsmitteln einhergehende aufschiebende Wirkung die beabsichtigte Benutzungsregelung in Form eines Verbots mit gefahrenabwehrender Zielrichtung nicht erreichen lassen.

Nach den bisherigen Feststellungen führt das Rauchen von Wasserpfeifen, insbesondere der sog. Shishas, in erheblichem Ausmaß zu einer Verschmutzung des öffentlichen Eigentums der Stadt Siegen. Den erheblichen Verunreinigungen und daraus resultierenden Beschädigungen durch Abplatzungen, Oberflächenveränderungen und dauerhaften, nicht mehr entfernbaren Verfärbungen kann nur durch ein sofort wirksames Verbot begegnet werden. Wenn erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens abgewartet werden müsste, würde es in der gerade beginnenden Gutwetterperiode zu erheblichen weiteren, nicht rückgängig zu machenden und nicht anders abwendbaren Beschädigungen kommen.

Der Schutz des öffentlichen Eigentums zur Nutzung für die Allgemeinheit stellt ein hohes (kollektives) Schutzgut dar. Es besteht ein dringendes Interesse der Stadt Siegen und der Allgemeinheit aller Nutzer der „Neuen Ufer“, diese in möglichst unbeschädigtem Zustand der Allgemeinheit dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, hier seine Wasserpfeife rauchen zu dürfen, angesichts des hohen zu erwartenden Gefahrenpotentials ausgehend von Verunreinigungen und Beschädigungen zurücktreten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren der Verunreinigung und Beschädigung öffentlichen Eigentums überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 GV.NRW 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, wird um Vorlage der Klageschrift in zweifacher Ausfertigung gebeten.

Die Klagefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf bei dem Verwaltungsgericht eingeht. Sollte die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Siegen, 17. Juni 2017

Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues  
Bürgermeister

